

# GR\_GERICHTE ZR1 2024 5 vom 5. Juni 2025

GR Gerichte, 2025-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZR1\\_2024\\_5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR1_2024_5)

FR: GR\_GERICHTE ZR1 2024 5 du 5 juin 2025

IT: GR\_GERICHTE ZR1 2024 5 del 5 giugno 2025

## Regeste

vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren | Eherecht

## Erwägungen

### E. 1

Prozessuales

#### E. 1.1

Die Berufung richtet sich gegen einen erstinstanzlichen Entscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO). Sie wurde form- und fristgerecht beim damals zuständigen Kantonsgericht von Graubünden erhoben (Art. 311 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZPO; Art. 7 Abs. 1 EGzZPO [BR 320.100] in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung; act. A.1). Seit dem 1. Januar 2025 fällt die Beurteilung der Berufung in die Zuständigkeit der ersten Zivilrechtlichen Kammer des Obergerichts (Art. 9 Abs. 1 lit. a OGV [BR 173.010]). Gestützt auf den Antrag des Berufungsklägers (act. A.11) erfolgt der Entscheid in Dreierbesetzung (Art. 7 Abs. 2 lit. abis und Abs. 3 EGzZPO). Der erforder-

liche Streitwert ist erreicht (vgl. Art. 92 ZPO; Art. 308 Abs. 2 ZPO). Die weiteren Prozessvoraussetzungen sind gegeben. Auf die Berufung ist einzutreten.

#### E. 1.2

Mit der Berufung als vollkommenes Rechtsmittel kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine umfassende Überprüfungsbefugnis der Streitsache, d.h. über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; Urteil des Bundesgerichts 5A\_184/2013 vom 26. April 2013 E. 3.1). Die Berufungsinstanz hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der Berufungsschrift in rechtsgenügender Weise erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4). In diesem Rahmen ist insoweit auf die Parteivorbringen einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist (vgl. BGE 134 I 83 E. 4.1).

#### E. 1.3

Strittig sind die Unterhaltsbeiträge an die gemeinsamen Kinder. Auf Kinderbelange finden der Untersuchungsgrundsatz und die Offizialmaxime Anwendung (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel sind bis zur Urteilsberatung zu berücksichtigen (Art. 317 Abs. 1bis i.V.m. Art. 407f ZPO; zur Rechtslage vor der Revision vgl. BGE 144 III 349 E. 4.2.1, in: Pra 2019 Nr. 88). Die von den Parteien vorgebrachten Noven sind daher

ohne Weiteres zulässig. Die Untersuchungsmaxime im Sinne von Art. 296 ZPO ändert nichts an der summarischen Natur des Massnahmeverfahrens. Die tatsächlichen Verhältnisse sind nicht strikt zu beweisen, sondern lediglich glaubhaft zu machen. Selbst bei Kinderbelangen kann das Gericht auf ihm plausibel erscheinende Aussagen einer Partei abstellen, ohne weitere Beweismittel beizuziehen. Es muss nicht voll überzeugt sein, sondern es reicht aus, wenn für das Vorhandensein der in Frage kommenden Tatsachen eine grössere Wahrscheinlichkeit spricht als für das Gegenteil (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_147/2023 vom 3. Juli 2023 E. 4.1).

## **E. 2**

Abänderungsgründe

### **E. 2.1**

Massnahmen, die in einem Eheschutzverfahren angeordnet wurden, dauern im Scheidungsverfahren weiter, können jedoch durch das Scheidungsgericht im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen aufgehoben oder abgeändert werden (Art. 276 Abs. 2 ZPO). Eine Abänderung vorsorglicher Massnahmen im Scheidungsverfahren setzt eine nachträgliche wesentliche, d.h. erhebliche und dauerhafte, Veränderung der Verhältnisse voraus (Art. 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 179 Abs. 1 ZGB; BGE 143 III 617 E. 3.1.). Liegt eine massgebliche Veränderung der Verhältnisse vor, ist der Unterhalt neu festzulegen, wobei sämtliche Berechnungs-

8 / 42 parameter zu aktualisieren und dabei auch jene Veränderungen zu berücksichtigen sind, die für sich allein keine Neufestlegung rechtfertigen würden (Urteil des Bundesgerichts 5A\_874/2019 vom 22. Juni 2020 E. 3.2). Dennoch erlaubt der Abänderungsprozess nur die Anpassung des Kindesunterhalts an veränderte Verhältnisse, nicht hingegen seine vollständige Neufestsetzung. Es ist somit nicht zu prüfen, welcher Unterhaltsbeitrag auf Grund der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse als angemessen erschiene, sondern Ausgangspunkt bilden die Umstände, wie sie dem ursprünglichen Urteil zugrunde gelegt wurden. Das Abänderungsgericht stellt den ursprünglichen Rahmenbedingungen die aktuellen Verhältnisse gegenüber und prüft, ob und in welchem Umfang eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist (vgl. CHRISTIANA FOUNTOULAKIS, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 286 N. 7c m.w.H., u.a. auf BGE 137 III 604).

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz hat das Vorliegen veränderter Verhältnisse aufgrund des höheren Einkommens des Berufungsklägers, der Konkubinate beider Parteien, der Änderung des Unterhalts an den vorehelichen Sohn und des vorzeitigen Wegfalls des im Eheschutzverfahren berücksichtigten Kreditvertrags bejaht (act. B.1, S. 8). Während des Berufungsverfahrens haben sich die Verhältnisse sodann insofern verändert, als die Berufungsbeklagte und ihr Partner Eltern geworden sind. Ihre gemeinsame Tochter, F.\_\_\_\_\_, kam am \_\_\_\_\_ 2024 zur Welt. Die Voraussetzungen für eine Abänderung des Kindesunterhalts sind offensichtlich erfüllt, was von den Parteien nicht in Frage gestellt wird. Zu prüfen bleibt die Höhe der Unterhaltspflicht. Darauf wird nachfolgend im Zusammenhang mit den vom Berufungskläger erhobenen Rügen zurückzukommen sein.

## **E. 3**

Persönlicher Verkehr

### **E. 3.1**

Die Regelung des persönlichen Verkehrs ist nicht Gegenstand der Berufung. Sie ist indessen im vorliegenden Verfahren insofern von Bedeutung, als der Berufungskläger bei der Berechnung des Kindesunterhalts u.a. Kosten für die Ausübung des persönlichen Verkehrs berücksichtigt haben will (vgl. nachfolgend E. 7.7). Vorab ist daher von Amtes wegen auf die Regelung des Besuchs- und Ferienrechts einzugehen.

### **E. 3.2**

Mit der gerichtlich genehmigten Trennungsvereinbarung vom 13./16. August 2021 wurden die Kinder unter die alleinige Obhut der Berufungsbeklagten gestellt und der Berufungskläger berechtigt und verpflichtet, die Kinder an drei Wochenenden im Monat auf eigene Kosten mit sich bzw. zu sich auf Besuch zu nehmen sowie sie während drei Wochen Ferien pro Jahr zu betreuen (RG-act. II.1, S. 3 f.). Eine

9 / 42 Vereinbarung über die Frage, wer die Kinder jeweils holt und bringt, wurde nicht getroffen, weil damals beide Parteien in O.1.\_\_\_\_\_ lebten. Im Dezember 2022 zog die Berufungsbeklagte mit den Kindern nach O.2.\_\_\_\_\_. Aufgrund des Arbeitsplanes des Berufungsklägers konnten die Besuche daher nur noch an zwei Wochenenden pro Monat stattfinden. Zum Ausgleich beantragte er daher an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung eine Erweiterung seines Ferienrechts auf fünf Wochen (RG-act. V.3, S. 4 f.). Im Rahmen ihrer informellen Befragung gaben daraufhin beide Parteien zu Protokoll, mit vier Wochen Ferien einverstanden zu sein (RG-act. V.1, S. 11). Ferner erklärten sie im Zuge der Schlussvorträge ihre Zustimmung, dass die Besuche weiterhin an zwei Wochenenden pro Monat stattfinden sollen und die Tage vom Arbeitsplan des Berufungsklägers abhängig sind (RG-act V.1, S. 12). Obwohl die Vorinstanz das von den Parteien zu Protokoll gegebene Besuchs- und Ferienrecht in ihren Erwägungen als genehmigungsfähig erachtete (act. B.1, S. 27 f.), fand es nur teilweise – nämlich einzig in Bezug auf die Wochenendbesuche – Eingang in das Dispositiv des Abänderungsentscheids vom 28. Dezember 2023. Dabei handelt es sich offenkundig um ein Versehen der Vorinstanz, das im vorliegenden Berufungsverfahren in Anwendung der Officialmaxime von Amtes wegen zu korrigieren ist. Dispositivziffer 2 des angefochtenen Entscheides ist daher dahingehend zu ergänzen, dass der Berufungskläger für die Dauer des Getrenntlebens berechtigt und verpflichtet wird, die Kinder C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ während vier Wochen pro Jahr zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen.

### **E. 3.3**

In Bezug auf das Holen und Bringen der Kinder zur Ausübung des Besuchsrechts bringt die Berufungsbeklagte im Berufungsverfahren vor, die Parteien hätten seit längerem vereinbart und würden das Modell leben, dass zur Ausübung des Besuchsrechts ein Weg zu Lasten des Berufungsklägers und einer zu Lasten der Berufungsbeklagten gehe (act. A.3, S. 12; A.5, S. 5). Die Befürchtung des Berufungsklägers, die Berufungsbeklagte würde nach der Geburt des Kindes nicht mehr hin und her fahren (act. A.4, Ziff. 18), ist zu entkräften, zumal sich die Berufungsbeklagte dafür ausspricht, im Rahmen des Berufungsverfahrens und unter Anwendung der Officialmaxime das Holen und Bringen der Kinder gerichtlich festzulegen (act. A.5, S. 5). Die hälftige Aufteilung des Weges zur Wahrnehmung des Besuchsrechts dient dem Kindeswohl und wird von beiden Elternteilen grundsätzlich als faire Lösung angesehen, weshalb sie entsprechend gerichtlich festzulegen ist.

#### **E. 4**

wegen veränderter Verhältnisse bereits vor der Volljährigkeit der Kinder rechtfer- tigen würde.

##### **E. 4.1**

Die Vorinstanz bildete vier Unterhaltsphasen: ab 1. Februar 2023 bis 31. Juli 2024 (Beginn Konkubinat Ehemann bis Wegfall Unterhaltsbeiträge vorehelicher Sohn), ab 1. August 2024 bis und 31. November 2024 (bis 10. Altersjahr C. \_\_\_\_\_),

10 / 42 ab 1. Dezember 2024 bis 31. März 2028 (bis 10. Altersjahr D. \_\_\_\_\_) und ab 1. April 2028 bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung.

##### **E. 4.2**

Die Dauer der Phasen 2 und 3 ist von den Parteien unbestritten. Ebenfalls unbestritten ist der Beginn der Phase 1. Der Berufungskläger beantragt für diese Phase allerdings eine Unterteilung bzw. Ausscheidung einer zusätzlichen Phase 0 für die Zeit von Februar 2023 bis Dezember 2023, was er damit begründet, dass im fraglichen Zeitraum die Steuerlast beider Parteien anhand der effektiv bezahlten Unterhaltsbeiträge zu bestimmen sei; die Vorinstanz habe den Sachverhalt in die- sem Punkt völlig falsch und zu seinen Ungunsten eingeschätzt und die kantonalen Unterschiede zu Unrecht ausser Acht gelassen (act. A.1, Ziff. 19 ff. und Ziff. 31). Darauf wird in Zusammenhang mit der Bedarfsberechnung der Parteien zurückzu- kommen sein (vgl. nachfolgend E. 7.9).

##### **E. 4.3**

Ferner rügt der Berufungskläger das Ende der Phase 4 (bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung). Mit Verweis auf die Rechtsprechung sei einem Elternteil eine 100% Erwerbstätigkeit zumutbar, sobald das Kind 16 Jahre alt sei. Ab diesem Zeitpunkt sei der Unterhalt allein nach Leistungsfähigkeit zu verteilen. Gestützt auf diese Begründung verlangt der Berufungskläger, die Phase 4 auf Ende August 2030 zu befristen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt seien ausserdem die Nebenfolgen der Scheidung rechtskräftig geregelt (act. A.1, Ziff. 44). Die Beru- fungsbeklagte geht ebenfalls davon aus, dass das Scheidungsverfahren vorher zu einem Ende geführt werden könne, weist jedoch darauf hin, dass Fälle mit extremer Prozessdauer keine Seltenheit sind, weshalb sie das Ende der Phase 4 – wie von der Vorinstanz festgelegt – als richtig erachtet (act. A.3, S. 17).

##### **E. 4.4**

Die Trennungsvereinbarung vom 13./16. August 2021 gilt als Ausgangspunkt zur Festlegung des Kindesunterhalts im vorliegenden Verfahren. Veränderungen rechtfertigen sich dort, wo veränderte Verhältnisse vorliegen. Die Unterhaltspflicht dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes bzw. bis zum Abschluss einer angemesse- nen Ausbildung (Art. 277 ZGB). Die Berücksichtigung von Naturalunterhalt endet mit der Volljährigkeit des Kindes. Selbst wenn tatsächlich noch gewisse Unterstü- tzungleistungen erbracht werden, konzentriert sich die Pflicht, ein volljähriges Kind zu unterstützen, auf einen finanziellen Beitrag an den Lebensunterhalt, wozu beide Elternteile im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in gleicher Weise verpflichtet sind (BGE 147 III 265 E. 7.3 und 8.5; Urteil des Bundesgerichts 5A\_1032/2019 vom 9. Juni 2020 E. 5.4.2). In Bezug auf das Ende der Unterhalts- pflicht haben die Parteien bereits in der Trennungsvereinbarung vom 13./16. August 2021 festgelegt, dass die letzte Phase der Unterhaltspflicht für die Zeit ab 1. April 2028 bis auf Weiteres dauern soll. Eine Begrenzung der Phase 4 bis August 2030

11 / 42 hielten die Parteien damals nicht für angebracht. Vielmehr verzichteten sie auf eine weitere Abstufung nach dem 1. April 2028 in der Annahme, dass sie die Unterhaltspflicht bis dann in einer Ehescheidungskonvention vereinbart hätten oder ein Scheidungsurteil vorliegen würde (RG-act. II.1, S. 6). Eine Verpflichtung zur Leistung von Volljährigenunterhalt findet sich in der Trennungsvereinbarung folglich nicht. Der Berufungskläger vermag nicht zu begründen, dass sich eine Anpassung der Phase

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.